

Bandes wie der beiden vorausgehenden Bände, Hans Volz und Eike Wolgast, größte Hochachtung und tiefen Dank für ihre Arbeit und ehren zugleich das Andenken an Otto Clemen, der vor über 40 Jahren das Werk begann und bis zum Bande 11 führen konnte. Der größte Dank aber, der ihnen allen überhaupt abgestattet werden kann, ist der, den Schatz, den sie erschlossen, nun zu heben und zu nutzen.

Schöneiche

Hubert Kirchner

HERMANN PFISTER: *Die Entwicklung der Theologie Melanchthons unter dem Einfluß der Auseinandersetzung mit Schwarmgeistern und Wiedertäufern*. Freiburg i. Br. 1968. VII, 381 S. Freiburg i. Br., phil. Diss. 1967.

Diese Arbeit eines Schülers von Clemens Bauer ist der Versuch, die Ausführungen des Lehrers über die Entwicklung des Naturrechts in der Theologie Melanchthons (vgl. bes. Clemens Bauer: Melanchthons Naturrechtslehre. ARG 42 [1951], 64-100) in einem größeren Rahmen abzuhandeln und zu begründen. Bauer hatte seinerzeit auch schon die These aufgestellt, wonach die steigende Bedeutung des Naturrechts seit 1521 und überhaupt die wachsende Hervorhebung des Dogmas und der Institutionen in Melanchthons theologischem Denken Rückwirkungen seiner Abgrenzung gegenüber dem Täuferum darstellten. Die vorliegende Untersuchung unternimmt es nun, in Anlehnung an die drei Entwicklungsstufen der Loci, die Ausweitung des Bereiches der »natürlichen Ordnung« in *lex naturae* und *regimen corporale* zu verfolgen. Dabei entsteht ein eindruckliches Bild von Melanchthons Verständnis des Naturrechts, das aus schwachen Relikten seit 1521 ständig weiteren Raum in seiner Theologie gewinnt, um schließlich 1559 eine klar umrissene, systematische Größe

innerhalb des Melanchthonischen Gesetzesverständnisses zu bilden — wobei es aber als Gesetz durchweg dem reformatorischen Verständnis von Evangelium untergeordnet bleibt! Der überzeugenden Klarheit, mit der diese Linie herausgestellt wird, entsprechen allerdings nicht die daran geknüpften Begründungszusammenhänge. Wieso von jener Aufnahme des Naturrechts mit Selbstverständlichkeit »Ausstrahlungen« auf die gesamte Theologie Melanchthons ausgehen müssen — und zwar speziell zu den Themen Gnade und Freiheit, Kirche, Sakramente und Disziplin — bleibt ausgesprochen unklar. Melanchthons Rückbesinnung auf das Naturrecht wird dabei allzu sorglos mit dem an sich unbestreitbaren Phänomen in eins gesetzt, das überall in der späteren reformatorischen Theologie zu beobachten ist: Lehre, Institution, Ordnung erhalten ein sehr viel stärkeres Gewicht. Aber gerade wer geneigt ist, die Abgrenzung der reformatorischen Theologie gegenüber dem Täuferum hierfür mit in Rechnung zu stellen und hierin ein Indiz für Melanchthons Ausbau des Naturrechts zu sehen, sieht sich enttäuscht, wenn er nach genaueren Zusammenhängen fragt. Davon erfährt er in dieser Arbeit nichts! Ja, Pfister erklärt mit entwaffnender Offenheit, für den Nachweis seiner These genüge es, »einfach den Inhalt und die Art der Handlung« in Melanchthons Aussagen darzulegen (4)! Die »Beweisführung« wird somit zur verbalen Versicherung, die in zahllosen Varianten das ganze Buch durchzieht.

Zur Charakterisierung dieser Logik mögen einige, ganz wahllos herausgegriffene Beispiele genügen: »man darf mit Sicherheit vermuten« (104) — »die leicht . . . zurückgeführt werden kann« (117) — »es kann keinem Zweifel unterliegen« (150) — »so daß man den Eindruck gewinnt« (185) — usw. Der magere Exkurs über Melanchthons Stellung zur Bestrafung der Ketzer und Täufer (345-370) ist nur



eine Materialsammlung, ohne wirklichen Bezug zur These der Arbeit. Diesen methodischen Einwänden korrespondiert schließlich die völlige Unkenntnis der gesamten neuen Melancthonliteratur und auch der zahlreichen Untersuchungen zum Problem der Täufer und der Stellung der verschiedensten Reformatoren, darunter Melancthons, zu ihnen. Das alles bedeutet: Die Komplexität der Melancthonischen Theologie, in der ein eigener systematischer Ansatz aus den unterschiedlichsten Traditionen sich in der Brechung und Bereicherung durch tatsächlich sämtliche geistigen, theologischen und kirchlich-politischen Strömungen der Zeit zu einer höchst differenzierten, spannungsreichen, aber auch spannenden Einheit entfaltet, ist hier – materialreich, doch verständnislos – auf einen einzigen Aspekt reduziert worden! Das Programm, das der Titel dieser Untersuchung aufgestellt hat, harret jedenfalls weiter der Verwirklichung!

Münster/Westf.

Martin Greschat

*Das Augsburger Interim von 1548.* Nach den Reichstagsakten deutsch und lateinisch herausgegeben von JOACHIM MEHLHAUSEN. Neukirchen-Vluyn: Neukirchener Verlag des Erziehungsvereins 1970. 166 S. = Texte zur Geschichte der evangelischen Theologie 3.

Karl V. kämpfte für ein zentral regiertes Reich. Er vertrat aber ein Reich, das in seiner Gestalt noch ein Lehnstaat des Mittelalters war. Karls Gegner, die protestantischen Territorialfürsten, kämpften für die Souveränität ihrer Territorien. Sie vertraten mit der rechten Lehre des Evangeliums die Glaubensrichtung der Städte und ihrer Bürger, welche die Entwicklungen der Reformationszeit wesentlich prägten.

So mußte Karl die Religionseinheit als Parallele zur Reichseinheit gegen die protestantischen Fürsten vertreten. Da ihm nach dem Siege im Schmalkaldischen Krieg der Papst dazu die Hilfe des Konzils nicht gewährte, ließ Karl das Augsburger Interim ausarbeiten. Vorbilder gab es in den Religionsgesprächen. »Interim« hieß es, weil es zunächst nur für eine Zwischenzeit bis zur Entscheidung der Religionsdinge durch das Konzil gedacht war. Da Karl aber bei den katholischen Reichsständen die Annahme des Interims nicht erreichen konnte, legte er es entgegen vorangegangenen Versprechungen nur den Protestanten auf. Deren Zustimmung hatte er lange vor der Annahme des Interims durch den Reichstag in harten Verhandlungen erreicht.

Vom Text des Augsburger Interims lag bisher keine moderne Ausgabe vor. Der Verfasser legt diese nun in solider Form vor. Die deutsche und die lateinische Form des Textes sind jeweils einander gegenübergestellt. Eine kurze Einleitung zur Entstehung ist vorangesetzt. Es ist zu begrüßen, daß damit der Endtext allgemein zugänglich wird. Sehr zu bedauern ist, daß der Verfasser nur die Drucke und eine Abschrift des Interim-Endtextes mit den in Wien befindlichen Originalen verglichen hat, wobei er abweichende Lesarten vermerkt.

Der Verfasser hat aber leider nicht gesehen, daß zwischen dem Endtext und dem in der Verhandlung mit den evangelischen Fürsten benutzten Text eine Fülle kleiner und einige schwerwiegende Unterschiede bestehen. Wenn auch nicht in einer Textausgabe die sehr verwinkelte Verfasserfrage geklärt werden kann, so hätte doch die Fassung berücksichtigt werden müssen, die Karl in den Verhandlungen im März 1548 als abschließende Form benutzte. Vorhanden ist diese Textform in Dresden, Staatsarchiv Loc. 10297, Interim Augustanum, und wohl auch in Weimar, Merseburg, Mar-